



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/19
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	20.09.2019	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.2019
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	17.10.2019	☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2008 mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Beschluss II-009-03/08 und am 24.10.2018 die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), Beschluss II-009-43/18, beschlossen.

Die Überarbeitung der Abfallentsorgungssatzung war notwendig weil:

- Seit der letzten Neufassung vom 26.11.2008 durch Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits 9 Änderungssatzungen beschlossen werden mussten und
- Größere Anpassungen bezüglich der Einführung der Biotonne gemäß Abfallwirtschaftskonzept und zugehörigem Bioabfallkonzept erforderlich waren.

In der vorliegenden Satzung wurden dementsprechend die Inhalte der bisherigen Änderungssatzungen übernommen und die Neuregelungen zur Bioabfallentsorgung getroffen.

In diesem Zusammenhang wurden Satzungsinhalte neu geordnet und zusammengefasst, so dass insgesamt die Übersichtlichkeit sowohl für die Bürger als auch für die Mitarbeiter der Verwaltung verbessert werden konnte.

Zur Nachvollziehbarkeit wurde eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Satzung in Form einer Synopse gefertigt.

Die wichtigsten Änderungen in Kurzform lauten wie folgt:

- § 1(2) Die bisher hier aufgeführten Verhaltensregeln wurden sinngemäß den in § 3 definierten Aufgaben der Abfallentsorgung zugeordnet und entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ergänzt.
- § 5 Die Aufzählung der von der Stadt Cottbus ausgeschlossenen Abfälle wurde in den Anhang 1 überführt und damit die Übersichtlichkeit der Satzung verbessert.
- § 8 (2) Da die Biotonne nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, entfällt der Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang zur getrennten Sammlung kompostierbarer Abfälle über eine Biotonne und somit auch der gesamte Absatz 2.
- § 9 Hier wurden die im Rahmen der Überlassungspflichten getrennt gesammelten Fraktionen mit dem Verweis auf die jeweiligen §§ in der Satzung ergänzt und eine Regelung für unsachgemäß befüllte Wertstoffsammelbehälter für Papier- und Bioabfälle eingeführt.
- §10 „Kompostierbare Abfälle“ wurde in „Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)“ umbenannt und entsprechend ergänzt, da sich die Sammlung nicht mehr nur auf die pflanzlichen Abfälle beschränkt, sondern nunmehr auch Küchenabfälle aus Privathaushalten getrennt gesammelt werden können.
- § 12 Hier wurden die Mengengrenzungen für die Annahme von gefährlichen Abfällen auf den Wertstoffhöfen dem Anhang II zugeordnet, wo bisher nur die Mengengrenzungen für das Schadstoffmobil genannt waren.
- § 19 wurde neu eingeführt, um die Regelungen zu den Abfallbehältern für alle Fraktionen (Restabfall, Papier und nunmehr auch biologisch abbaubare Abfälle) zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang entfallen die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 11, 19 und 20.
- § 23 Hier wurden ergänzende Regelungen zur Beachtung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und zur Befahrung von Privatstraßen getroffen.
- Anhang II, die Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe und der stationären Annahmestelle wurden um eine Stunde gekürzt und um eine Stunde vorverlegt.

Einen Überblick aller Änderungen enthält die beigefügte Synopse.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten: